

# **Richtlinien für den Vollzug der Heimatpflege im Landkreis Regensburg**



(Es handelt sich um verwaltungsinterne Richtlinien)

## **§ 1 Grundlagen**

(1) Als sachkundige Berater und Förderer für die Erfüllung der durch Art. 83 und 141 der Bayerischen Verfassung und Art. 51 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern zugewiesenen Aufgaben der Heimatpflege bestellt der Landkreis Regensburg Heimatpfleger. Diese arbeiten ohne Bindung an Weisungen vertrauensvoll mit den Organen des Landkreises und mit der Kreisverwaltung zusammen.

(2) Zu Heimatpflegern sollen Personen bestellt werden, die aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Arbeitskraft für dieses Amt geeignet sind.

## **§ 2 Bestellung**

(1) Die Heimatpfleger werden auf Vorschlag des Ausschusses des Kreistages für Familie und Gesundheit, Kultur, Sport und Freizeit vom Landrat in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Ihre Amtszeit beginnt und endet mit der Wahlperiode des Kreistages. Bis zur ersten Sitzung des Ausschusses bleiben die bisherigen Heimatpfleger kommissarisch im Amt. Aus wichtigem Grund können sie durch den Ausschuss auch vorher abberufen werden.

(2) Die Regierung der Oberpfalz, der Bezirksheimatpfleger, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und der Bayerische Landesverein für Heimatpflege werden vor der Neubestellung gehört und von der vollzogenen Bestellung unterrichtet.

(3) Der Landkreis Regensburg grenzt im Benehmen mit den Heimatpflegern ihren Aufgabenbereich nach fachlichen Gesichtspunkten ab und regelt gegebenenfalls ihre Stellvertretung.

## **§ 3 Rechtsstellung**

(1) Die Heimatpfleger sind ehrenamtlich tätig. Der Landkreis gewährt jedem von ihnen eine Aufwandsentschädigung mit Auslagenpauschale. Mit der Aufwandsentschädigung wird der Zeit- und Arbeitsaufwand angemessen abgegolten. Die Auslagenpauschale dient der Bestreitung der bei der Wahrnehmung der Aufgaben als

Heimatpfleger entstehenden Ausgaben. Sie erstreckt sich auf die Auslagen für notwendige Fahrten von durchschnittlicher Länge und Dauer innerhalb des Landkreises sowie für Telefon- und Portospesen.

(2) Die Heimatpfleger führen die amtliche Bezeichnung „Kreisheimatpfleger/in“. Sie nehmen öffentliche Aufgaben wahr und stehen in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis zum Landkreis. Sie sind in den ihre Aufgaben berührenden Fragen Träger öffentlicher Belange im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschriften.

(3) Die Heimatpfleger haben auch nach Beendigung ihrer Amtszeit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

#### **§ 4 Aufgaben**

Die Heimatpfleger beraten und unterstützen den Landkreis, das staatliche Landratsamt, die kreisangehörigen Gemeinden, die Regierung, den Bezirksheimatpfleger und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, auf deren Wunsch auch andere Behörden, sonstige Verwaltungsträger, Schulen, Kirchen, sonstige Organisationen und Einzelpersonen in Fragen der Heimatpflege. Dabei gilt als Richtlinie die Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17. Februar 1981 über die Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen Kreisstädten (veröffentlicht im MABl.Nr. 5/1981).

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 1. Juli 2008

gez.

Herbert Mirbeth  
Landrat